



# Benutzungsordnung für die ESKARA

## 1. Allgemeines

- Die ESKARA Essenbach dient zur Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Konzerten, Theateraufführungen, Ausstellungen, Tagungen, Versammlungen, gewerblichen und sportlichen Veranstaltungen.
- Die ESKARA wird von der Eskara GmbH betrieben und verwaltet. Die Eskara GmbH wird im Folgenden als Vermieter bezeichnet.
- Die ESKARA wird nach freiem Ermessen der Eskara GmbH vermietet. Eine Überlassung der Räume ist nicht möglich, wenn für andere Veranstaltungen eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Gruppen und Organisationen, die dem Ansehen schaden können, sind von der Benutzung ausgeschlossen.
- Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

## 2. Mietvertrag und Vertragsgegenstand

- Die Überlassung der Räume und Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Mietvertrages. Ergänzende Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- Vertragsgegenstand ist die Überlassung von Räumen und Einrichtungen in der ESKARA.
- Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume der ESKARA besteht erst, wenn der Mietvertrag von dem Vermieter und dem Mieter unterzeichnet vorliegt.
- Der Vertragsgegenstand wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem er sich befindet. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Vermieters dürfen vom Mieter keine Änderungen am Vertragsgegenstand vorgenommen werden.
- Der Vertragsgegenstand darf vom Mieter nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung und zu den festgelegten Zeiten benutzt werden. Nicht bestätigte Nutzungszwecke sind unzulässig.
- Unzulässig ist die Überlassung des Vertragsgegenstandes an Dritte sowie jegliche Unterverpachtung auch nur von Teilen der Mieträume, ausgenommen bei Messeveranstaltungen.
- In der Vermietung von Räumen der ESKARA ist das Recht auf Bewirtung/Catering und Garderobenbewirtschaftung nicht enthalten, soweit nicht im Mietvertrag ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

## 3. Mieter/Veranstalter

- Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die gemieteten Räume Veranstalter.
- Der Mieter hat dem Vermieter einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.
- Auf allen, die Veranstaltungen betreffenden Drucksachen, ist der Mieter als Veranstalter für den Veranstaltungsbesucher kenntlich zu machen.

## 4. Mietdauer

- Der Vertragsgegenstand wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit vermietet. Änderungen der Mietzeit haben gegebenenfalls Nachforderungen des Vermieters bzw. Dritter zur Folge.

## 5. Benutzungsentgelt

- Das Benutzungsentgelt richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die ESKARA Essenbach gültigen Tarifliste für Miete und Nebenkosten.
- Das Benutzungsentgelt wird im jeweiligen Mietvertrag festgelegt und ist dem im Mietvertrag vereinbarten Bestuhlungsplan und der damit verbundenen Besucherzahl angepasst. Änderungen des Bestuhlungsplanes bzw. Überschreitungen der vereinbarten Besucherzahl sind vom Mieter unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen und haben eine Entgeltnachzahlung durch den Mieter entsprechend der am Tag der Veranstaltung gültigen Tarifliste zur Folge (bezogen auf die über die ursprünglich vereinbarte Besucherzahl hinausgehende endgültige Besucherzahl), soweit im Mietvertrag nicht Abweichendes vereinbart wurde. Die nach der Versammlungsstättenverordnung und der erteilten Baugenehmigung höchst zulässigen Besucherzahlen für die ESKARA sind dabei aber strikt einzuhalten. Auf Nr. 10 der Benutzungsordnung wird Bezug genommen. Unterschreitungen der vereinbarten Besucherzahl haben keine Auswirkung auf die vereinbarte Miete.

### ESKARA GmbH

Rathausplatz 3  
D-84051 Essenbach  
Fon + 49 (0)8703 - 808 18 Fax + 49 (0)8703 - 808 38  
info@eskara.de  
www.eskara.de

USt-Id Nr.: DE256046793  
Sitz der Gesellschaft: Essenbach  
Reg.gericht Landshut, HRB 7275  
Erfüllungsort Essenbach  
Geschäftsführer: Hans Dieter Neubauer

Raiffeisenbank Essenbach  
BLZ 743 696 56; Kto. 227 447  
IBAN: DE 33 74 36 9656 0000 2274 47  
BIC: GENODEF1ENA



- Das Benutzungsentgelt ist ferner an die strikte Einhaltung der im Mietvertrag vereinbarten Regelungen zum Kartenvorverkauf gebunden. Missachtungen können zu Entgeltnachforderungen oder zum Widerruf des Mietvertrages führen (vgl. auch Nr. 14).
- Die Benutzungsentgelte schließen die Kosten für Strom, Heizung, Wasser, Abwasser und einfache Reinigung mit ein. Bei überdurchschnittlicher Inanspruchnahme behält sich der Vermieter vor, die damit verbundenen Mehrkosten dem Mieter zusätzlich zur Miete in Rechnung zu stellen.
- Gegen zusätzliches Entgelt kann die ESKARA-Ton-, Licht- und Beamertechnik mit dem hierfür erforderlichen Bedienungspersonal mitvermietet werden.

## 6. Ablauf der Veranstaltung

- Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstag das Programm der Veranstaltung vorzulegen und den Ablauf der gesamten Veranstaltung vorzubespochen. Verbindliche Auskünfte sind zu erteilen über Proben, Einlass und Saaldienst, Kasse, Garderobe, Bestuhlung, technische Anforderungen, Personal Aufbaupläne von Ausstellungen, etc.
- Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte vom Vermieter aus wichtigem Grunde (insbesondere wegen Gefahren für das Publikum oder das Gebäude und seine Einrichtungen) beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, so kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten, ohne dass Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden können.
- Anordnungen des Vermieters und der ESKARA-Hallenleitung ist vom Mieter unverzüglich und in vollem Umfang Folge zu leisten, insbesondere auch zu Einlasskontrollen und Ordnereinsatz. Der ESKARA-Hallenleitung und den von ihr mit der Veranstaltungsabwicklung beauftragten Dienstkräften ist während der gesamten Mietzeit uneingeschränkter freier Eintritt zu allen Mieträumen zu gewähren.
- Gäste, die die Sicherheit und Ordnung in der ESKARA stören bzw. Verbote missachten, müssen vom Mieter sofort ermahnt und zurechtgewiesen werden, im Wiederholungsfall bzw. bei schwerwiegenden Verstößen sind sie vom Mieter aus der Halle zu verweisen. Gleiches gilt gegenüber Personen, denen vom Vermieter Hausverbot erteilt worden ist.
- Halleneinlass für die Besucher ist mindestens 60 Minuten vor Veranstaltungsbeginn. Der Mieter hat dies durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen (insbesondere rechtzeitige Beendigung eines evtl. Soundchecks durch die Künstler).

## 7. Zustand, Behandlung und Reinigung des Mietobjektes

- Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet. Ohne Zustimmung des Vermieters dürfen keine Änderungen am Vertragsgegenstand vorgenommen werden.
- Der Vermieter übernimmt die Reinigung des Mietobjekts.
- Vorübergehend eingebrachte Gegenstände dürfen an Fußböden, Decken und Wänden nicht befestigt werden. Sie sind innerhalb der vereinbarten Mietdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie auf Kosten des Mieters entfernt und eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird vom Vermieter ausgeschlossen.
- Die Dekoration der angemieteten Räume bedarf der Zustimmung des Vermieters. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwer entflammbar gemachte Materialien verwendet werden.
- Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume geräumt werden.

## 8. Werbung

- Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Mieters. Wildes Plakatieren im Ortsbereich ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadensersatz.
- Der Vermieter führt daneben für jede Veranstaltung in der ESKARA verschiedene Werbemaßnahmen durch, insbesondere die Bewerbung der Veranstaltung auf der Groß-LED-Wand an der B 15 in Essenbach, die Aufnahme der Veranstaltung in den ESKARA-Veranstaltungsflyer, der bei allen Veranstaltungen auf den Besucherstühlen sowie in verschiedenen öffentlichen Stellen ausgelegt und ständig aktualisiert wird, die regelmäßige, eigenständige Schaltung von Werbeanzeigen mit dem ESKARA-Veranstaltungskalender in verschiedenen Zeitungen und Wochenblättern, die Bewerbung der Veranstaltung in einem eigens angemieteten Werbeschaukasten in der Landshuter Innenstadt, auf der ständig aktualisierten Homepage der ESKARA ([www.eskara.de](http://www.eskara.de)) und im Rahmen einer Powerpoint-Präsentation auf Großleinwand im Saal und im bewirtschafteten ESKARA-Wintergarten von Einlass bis zur Schließung der ESKARA bei jeder öffentlichen Veranstaltung. Für die Inanspruchnahme dieser Werbung wird vom Mieter im Mietvertrag eine entsprechende Werbepauschale erhoben.
- Jede Art von Werbung in und an der ESKARA und auf dem Gelände des Vermieters bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters.

### ESKARA GmbH

Rathausplatz 3  
 D—84051 Essenbach  
 Fon + 49 (0)8703 - 808 18 Fax + 49 (0)8703 – 808 38  
 info@eskara.de  
 www.eskara.de

USt-Id Nr.: DE256046793  
 Sitz der Gesellschaft: Essenbach  
 Reg.gericht Landshut, HRB 7275  
 Erfüllungsort Essenbach  
 Geschäftsführer: Hans Dieter Neubauer

Raiffeisenbank Essenbach  
 BLZ 743 696 56; Kto. 227 447  
 IBAN: DE 33 74 36 9656 0000 2274 47  
 BIC: GENODEF1ENA



- Das zur Verwendung anstehende Werbematerial ist auf entsprechendes Verlangen vor Veröffentlichung dem Vermieter vorzulegen. Dieser ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, insbesondere wenn sie nicht in den Rahmen der üblichen Werbung des Vermieters passt oder den Interessen des Vermieters widerspricht.
- Auf sämtlichen Werbeträgersachen ist der Name des Mieters zu vermerken.
- Für die Veranstaltung darf ausnahmslos erst nach der rechtsgültigen Unterzeichnung des Mietvertrages durch Mieter und Vermieter geworben werden. Der Vermieter haftet nicht für Nachteile des Mieters oder Dritter, die durch die Bewerbung einer Veranstaltung vor der Unterzeichnung des Mietvertrages verursacht werden, wenn später kein Mietvertrag für diese Veranstaltung zustande kommen sollte.
- Der Vermieter ist berechtigt, vor Beginn der Veranstaltung in der ESKARA, insbesondere auf der Bestuhlung, Werbematerial für künftige ESKARA-Veranstaltungen auszulegen (z. B. Flyer o. ä.).

## 9. Kartenvorverkauf

- Der Mieter räumt dem Vermieter auf dessen Wunsch das Recht zum Kartenvorverkauf ein und stellt hierzu im Einvernehmen mit dem Vermieter ein angemessenes Kartenkontingent in allen Tisch-, Stuhl- und Tribünenreihen dem Vermieter exklusiv zum Vorverkauf zur Verfügung. Dies gilt sowohl bei Verwendung von Papier-Hardtickets als auch bei elektronischem Ticketverkauf über das CTS-Computerticketsystem.
- Der Vermieter erhält für die von ihm im Vorverkauf abgesetzten Karten vom Mieter eine im Mietvertrag zu vereinbarenden Gebühr.
- Der Vermieter betreibt eine eigene Vorverkaufsstelle mit Anschluss an das CTS-Computerticketsystem. Er kann dabei auf Wunsch auch alle Veranstalterdienstleistungen in Zusammenhang mit der Abwicklung des Kartenvorverkaufs übernehmen.
- Mit dem Kartenvorverkauf darf ausnahmslos erst nach der verbindlichen Reservierungsbestätigung durch den Vermieter und der Bereitstellung des für den Vermieter zum Vorverkauf reservierten Kartenkontingents durch den Mieter begonnen werden. Der Vermieter haftet nicht für Nachteile des Mieters oder Dritter, die durch einen vorherigen Kartenvorverkauf verursacht werden, wenn später kein Mietvertrag für diese Veranstaltung zustande kommen sollte.
- Alle Plätze in der ESKARA (Parkett und Tribüne) sind fest nummeriert zu verkaufen. Die Nummerierung der Bestuhlung und der Tribüne übernimmt der Vermieter auf eigene Kosten.
- Missachtungen der Vorverkaufsregelungen können zu Entgeltnachforderungen oder zum Widerruf des Mietvertrages führen (vgl. auch Nr. 14).
- Der Mieter erklärt sein Einverständnis mit einer möglichen Aufrechnung seiner Forderungen gegenüber dem Vermieter aus dem Kartenvorverkauf bis zu einem Betrag in Höhe der Forderungen des Vermieters gegenüber dem Mieter aus diesem Mietvertrag.
- Näheres kann im Mietvertrag vereinbart werden.

## 10. Genehmigungen und Sicherheitsvorschriften

- Der Mieter hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Soweit erforderlich, ist nach Art. 19 LStVG die Veranstaltung rechtzeitig, d.h. spätestens eine Woche vorher, schriftlich beim Ordnungsamt des Marktes Essenbach anzuzeigen. Ebenso ist ggf. die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 GastG zu beantragen.
- Der Veranstalter ist für einen ordnungsgemäßen, sicheren und störungsfreien Verlauf seiner Veranstaltung verantwortlich und hat für einen Ordnungsdienst nach Vorgaben des Vermieters Sorge zu tragen. Anordnungen des Vermieters und der ESKARA-Hallenleitung ist vom Mieter unverzüglich und in vollem Umfang Folge zu leisten
- Der Mieter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung einzuhaltender bau-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere für die Einhaltung der Versammlungsstättenverordnung, der Gewerbeordnung und der Jugendschutzgesetze in den jeweils geltenden Fassungen, verantwortlich.
- Für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA ist der Mieter verantwortlich.
- Der Mieter hat durch geeignete Maßnahmen Sorge dafür zu tragen, dass die im Rahmen der Versammlungsstättenverordnung und der erteilten Baugenehmigung zulässigen Besucherhöchstzahlen bzw. die vertraglich vereinbarten Besucherzahlen nicht überschritten werden. Dem Vermieter und den zuständigen Behörden ist vor der Veranstaltung auf Anfrage der jeweilige Stand der verkauften Eintrittskarten mitzuteilen. Nach der Veranstaltung hat der Mieter auf Anforderung des Vermieters oder der zuständigen Behörden die Zahl der sich tatsächlich in der Halle befindlichen Besucher nachzuweisen.
- Die Türen und Notausgänge dürfen nicht verbaut oder zugestellt sein.
- In der gesamten Halle besteht Rauchverbot. Der Mieter hat durch geeignete Maßnahmen und Ordnereinsatz auf das Rauchverbot hinzuweisen und dessen Einhaltung zu gewährleisten. Bei entsprechenden Verstößen hat der Mieter umgehend die betreffenden Personen zu ermahnen und das verbotswidrige Rauchen zu unterbinden, erforderlichenfalls sind die Personen aus der Halle zu verweisen. Für Schäden durch Missachtung des Rauchverbots an und in der Halle und deren Einrichtungen haftet der Mieter gegenüber dem Vermieter neben dem Verursacher bzw. allein, soweit der Verursacher nicht feststellbar sein sollte.

### ESKARA GmbH

Rathausplatz 3  
 D—84051 Essenbach  
 Fon + 49 (0)8703 - 808 18 Fax + 49 (0)8703 – 808 38  
 info@eskara.de  
 www.eskara.de

USt-Id Nr.: DE256046793  
 Sitz der Gesellschaft: Essenbach  
 Reg.gericht Landshut, HRB 7275  
 Erfüllungsort Essenbach  
 Geschäftsführer: Hans Dieter Neubauer

Raiffeisenbank Essenbach  
 BLZ 743 696 56; Kto. 227 447  
 IBAN: DE 33 74 36 9656 0000 2274 47  
 BIC: GENODEF1ENA



### 11. Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst

- Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Sicherheitswache), Sanitäts- und Sicherheitsdienst sorgt der Mieter nach den Vorgaben des Vermieters. Der Umfang dieser Dienstleistungen hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und den Erfordernissen im Einzelfall ab. Anfallende Kosten trägt der Mieter. Der Vermieter behält sich die eigenständige Beauftragung von Feuerwehr-, Sanitäts- oder Sicherheitspersonal auf Kosten des Mieters vor.
- Die Durchführung der Veranstaltung ohne erforderlichen Polizei-, Feuerwehr- Sanitäts- oder Sicherheitsdienst ist untersagt und kann vom Vermieter unverzüglich – ggf. auch nach Beginn der Veranstaltung - untersagt werden. Für die damit unter Umständen verbundenen Schadensersatzforderungen trägt allein der Mieter das Risiko.

### 12. Haftung

- Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben wurden, gelten die Mieträume und Einrichtungen als vom Mieter in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
- Der Vermieter haftet im Rahmen des Mietvertrages für das Mietobjekt und den unmittelbaren Außenbereich (z. B. Eingangsbereich) nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht und insbesondere bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden oder verhindernden Ereignissen.
- Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter, Zulieferer und Besucher übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung.
- Der Mieter haftet auch ohne Verschulden für Personen- und Sachschäden der Parteien oder Dritten, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die während der Proben, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte, Besucher oder sonstige Dritte entstehen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter jeden Schaden unverzüglich anzuzeigen.
- Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen ihn oder Dritte geltend gemacht werden können, frei.
- Der Vermieter kann zur Deckung vorstehender Haftungsgründe und für sonstige Vertragsansprüche eine angemessene Kaution verlangen.
- Der Mieter hat dem Vermieter vor Veranstaltungsbeginn den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen, soweit nicht ausnahmsweise hierauf verzichtet wird.

### 13. Ausfall der Veranstaltung

- Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch und tritt vom Mietvertrag zurück, so ist eine Ausfallentschädigung zu zahlen. Sie beträgt bei Anzeige des Ausfalls
  - bis zu drei Monaten vor der Veranstaltung 25 %
  - bis zu drei Wochen vor der Veranstaltung 50 %
  - danach 100 % des Benutzungsentgelts

zuzüglich dem Vermieter tatsächlich entstandener Kosten und eines Bearbeitungsentgelts von 100,00 €.

- Soweit vom Vermieter für eine ausgefallene Veranstaltung ein Kartenvorverkauf durchgeführt wurde, hat der Mieter auf Anforderung dem Vermieter die für die von ihm verkauften Karten zustehenden Vorverkaufgebühren zu ersetzen, soweit diese an die Kartenerwerber wieder zurückbezahlt wurden.
- Sollte die Halle während der ausgefallenen Mietzeit anderweitig vermietet werden, sind nur die dem Vermieter tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich eines Bearbeitungsentgelts von 100,00 € durch den Mieter zu ersetzen.
- Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Der Ausfall oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff höhere Gewalt.

#### ESKARA GmbH

Rathausplatz 3  
D-84051 Essenbach  
Fon + 49 (0)8703 - 808 18 Fax + 49 (0)8703 – 808 38  
info@eskara.de  
www.eskara.de

USt-Id Nr.: DE256046793  
Sitz der Gesellschaft: Essenbach  
Reg.gericht Landshut, HRB 7275  
Erfüllungsort Essenbach  
Geschäftsführer: Hans Dieter Neubauer

Raiffeisenbank Essenbach  
BLZ 743 696 56; Kto. 227 447  
IBAN: DE 33 74 36 9656 0000 2274 47  
BIC: GENODEF1ENA



#### 14. Rücktritt vom Vertrag

- Der Vermieter kann vom Mietvertrag aus wichtigem Grund zurücktreten. Als solcher gilt insbesondere eine Vertragsverletzung durch den Mieter z.B., weil
  - a) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
  - b) die Ablaufplanung der Veranstaltung nicht rechtzeitig mitgeteilt oder die Regelungen und Vereinbarungen zum Kartenvorverkauf nicht oder nicht vollständig eingehalten werden,
  - c) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Marktes Essenbach oder des Vermieters zu befürchten ist,
  - d) die Bedingungen zur Entrichtung des Miet- und Serviceentgelts vom Mieter nicht eingehalten werden.
- Der Vermieter ist ferner berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn
  - a) Tatsachen bekannt werden, die die Zahlungsunfähigkeit des Mieters befürchten lassen,
  - b) dem Vermieter die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend selbst benötigt. Falls der Rücktrittsgrund nicht vom Mieter zu vertreten ist, ist der Vermieter dem Mieter zum Ersatz der diesem bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung für die Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet. Ist der Rücktritt vom Vermieter nicht zu vertreten, so ist er dem Mieter nicht zum Ersatz verpflichtet. Ist der Rücktritt vom Mieter selbst zu vertreten, so gilt Nr. 13 analog.

#### 15. Fristlose Kündigung

- Bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mieters gegen den Mietvertrag kann der Vermieter das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Mieter ist in diesem Fall auf Verlangen des Vermieters zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung und eventuelle Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchzuführen.
- Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Benutzungsentgeltes verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugschaden. Der Mieter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

ESKARA GmbH  
Geschäftsführung

#### ESKARA GmbH

Rathausplatz 3  
D—84051 Essenbach  
Fon + 49 (0)8703 - 808 18 Fax + 49 (0)8703 – 808 38  
info@eskara.de  
www.eskara.de

USt-Id Nr.: DE256046793  
Sitz der Gesellschaft: Essenbach  
Reg.gericht Landshut, HRB 7275  
Erfüllungsort Essenbach  
Geschäftsführer: Hans Dieter Neubauer

Raiffeisenbank Essenbach  
BLZ 743 696 56; Kto. 227 447  
IBAN: DE 33 74 36 9656 0000 2274 47  
BIC: GENODEF1ENA